

Präventionsordnung gegen Geistlichen Missbrauch und den Missbrauch geistlicher Autorität (PrävOGM)

Präambel

„Geistlicher Missbrauch führt bei vielen Betroffenen zu einer nachhaltigen Vertrauenskrise und nicht selten auch zu einer Vergiftung der persönlichen Gottesbeziehung.“¹ Ziel einer gelungenen Präventionsarbeit muss es daher sein, die spirituelle, körperliche und psychische Unversehrtheit der Gläubigen sicherzustellen, um damit die Gottesbeziehung eines jedes Einzelnen zu schützen und zu stärken. Vor dem Hintergrund der befreienden Botschaft des Evangeliums sind die hierzu veröffentlichten Grundhaltungen zu verinnerlichen; sie werden regelmäßig reflektiert und bei Bedarf überarbeitet, ergänzt oder verändert.

Mit dieser Ordnung soll neben der Sensibilisierung für grenzverletzendes Verhalten auch eine eindeutige Positionierung gegen Geistlichen Missbrauch nach innen und außen erfolgen.

Art. 1 Räumlicher und Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung gilt für alle juristischen Personen, Gemeinschaften, Gruppen und Einrichtungen im Gebiet der Diözese Augsburg, die der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs von Augsburg unterliegen. Sie soll Geistlichen Missbrauch, spirituelle Vernachlässigung, Manipulation und Gewalt wirksam verhindern und die spirituelle Autonomie der Gläubigen sicherstellen.
- (2) Katholischen juristischen Personen, Gemeinschaften, Gruppen und Einrichtungen im Gebiet der Diözese Augsburg, die nicht der Bischöflichen Gesetzgebung unterliegen, wird die Übernahme dieser Regelungen oder die Entwicklung eigener gleichwertiger Regelungen dringend empfohlen. Die Übernahme der Regelungen muss in schriftlicher Form gegenüber der Diözese Augsburg erklärt werden.

Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich

Die vorliegende Ordnung gilt für alle Fälle von Geistlichem Missbrauch, spiritueller Vernachlässigung, Manipulation und Gewalt im räumlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Art. 1.

- (1) Geistlicher Missbrauch ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen emotionalen Missbrauchs und/oder Machtmissbrauchs im Kontext des geistlichen, religiösen Lebens, vor allem im Bereich der Einzelbegleitung und in Gemeinschaften.
- (2) Spirituelle Autonomie bedeutet, dass die Gläubigen das Recht haben, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern und der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen (vgl. can. 214 CIC), sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt. Sie umfasst zugleich die Freiheit, geistliche Entscheidungen ohne Manipulation, Druck, Drohung oder unzulässige Vereinnahmung zu treffen.
- (3) Spirituelle Vernachlässigung geschieht, wenn gezielt legitime spirituelle Bedürfnisse nicht ernst genommen, unterdrückt oder der Glaube in seiner

¹ Die Deutschen Bischöfe, Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch = Arbeitshilfen 338, Bonn 2023, 38.

Weite, die geistlichen Bedürfnisse der Suchenden und deren spirituelle Selbstbestimmung ignoriert werden.

- (4) Spirituelle Manipulation liegt vor, wenn Seelsorgende Menschen mit allen Mitteln in eine bestimmte Richtung beeinflussen, ohne darauf zu achten, was diese Menschen selbst wollen oder brauchen.
- (5) Spiritualisierte Gewalt besteht darin, dass psychische und physische Übergriffe mit spirituellem Druck und/oder spiritueller Rechtfertigung geschehen. Der Wille der Betroffenen wird gebrochen und ihre Wahrnehmung unterdrückt und gestört.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Bischof unterhält mit der Stabsstelle P-A-I der Hauptabteilung VIII eine diözesane Präventionsstelle, die auch Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen Geistlichen Missbrauch mitverantwortet. Er benennt zur Erfüllung dieser Aufgabe eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte im Bereich Geistlichen Missbrauchs. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Leitung der Stabsstelle P-A-I. Sie berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit. Der Bischof trägt die Letztverantwortung für die Präventionsarbeit.

Art. 4 Maßnahmen

Die Regelungen der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ mit ihren Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß. Maßnahmen der Präventionsarbeit sind dabei insbesondere der Verhaltenskodex, Fortbildungen und Schulungen, Personalauswahl und Personalentwicklung, Reflexion von innen und von außen, Öffentlichkeitsarbeit und ein regelmäßiges Monitoring der bestehenden Maßnahmen.

Art. 5 Inkraftsetzung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung haben der Generalvikar und der zuständige Hauptabteilungsleiter bzw. die zuständige Hauptabteilungsleiterin dem Diözesanbischof einen Bericht über die bis dahin gemachten Erfahrungen in der Anwendung dieser Ordnung vorzulegen, in dem insbesondere bestehender Verbesserungsbedarf bezüglich der geregelten Abläufe und Strukturen aufzuzeigen ist. Die Ansprechpersonen, die Einschätzenden Personen und die oder der Interventionsbeauftragte sollen in die Erstellung des Berichts einbezogen werden.

Augsburg, den 2. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar